



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
50/2021 (12. November 2021)

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROBA)

vom 12. November 2021 ¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 04.11.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderungssatzung der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA) werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 bis 4 werden gestrichen.
 2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.
 3. In § 5 „**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule**“ wird Abs. 6 gestrichen. Beim nachfolgenden Absatz ändert sich die Nummerierung entsprechend.
~~(6) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 12 Abs. 3 gebunden.~~
 4. In § 9 „**Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren**“ werden in Abs. 2 die Nummern 5 und 6 gestrichen. Bei der nachfolgenden Ziffer ändert sich die Nummerierung entsprechend. In Abs. 3 wird eine neue Nummer 2 hinzugefügt. Bei den nachfolgenden Ziffern ändert sich die Nummerierung entsprechend.
~~5. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;~~
~~6. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;~~
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen

1. die Unterstützung der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse;

2. die Unterstützung der/des Prorektor*in für Studium, Lehre und Weiterbildung in Widerspruchsverfahren;

5. In § 12 „**Modulprüfungen**“ wird in Abs. 3 der Satz „Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet.“ gestrichen.

6. In § 17 „**Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit**“ wird Abs. 8 wie folgt geändert:

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht ~~in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt als PDF-Datei~~ einzureichen. Der Abgabetermin ist aktienkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

7. In § 18 „**Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote**“ wird Abs. 3 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

~~(3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.~~

8. In § 19 „**Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen**“ wird in Absatz 1 der zweite Satz gestrichen. Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „bestanden“ bewertet ist. ~~Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.~~

9. In § 23 „**Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**“ wird Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen

Fassung der Hochschulrektorenkonferenz
[\(https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/\)](https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/) beigefügt.

10. In § 27 „**Schutzbestimmungen**“ wird Abs. 3 gestrichen. Bei den nachfolgenden Absätzen ändert sich die Nummerung entsprechend. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- ~~(3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.~~
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 oder 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung dem akademischen Prüfungsamt mitzuteilen. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG gilt Abs. 1 entsprechend.

11. § 30 „**Übergangsbestimmungen**“ wird gestrichen.

~~Die Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge gelten solange weiter, bis die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium in Kraft sind. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplomstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge. Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium regeln die Möglichkeit, aus einem Diplom in einen Bachelorstudiengang zu wechseln sowie die Frist für die weitere Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge.~~

Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen werden erstmals im Sommersemester 2022 angewandt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 12. November 2021

Prof. Dr. Martin Fix
 Rektor